

Zweitpraxen/Zweigniederlassungen



Zweigniederlassungen benötigen eine separate Zulassung und ein eigenes IK-Kennzeichen. Neben den Voraussetzungen nach § 124 Abs. 2 SGB V ist zumindest ein fachlicher Leiter erforderlich.

Eine Zweigniederlassung kann auch in Kooperation mit einem Partner/Partnerin gegründet werden. Zur steuerrechtlichen Problematik lassen Sie sich bitte von Ihrem Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht beraten bzw. informieren Sie sich als IFK-Mitglied im Merkblatt Steuerrecht (M 6).

■ Vom fachlichen Leiter sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Beglaubigte Kopie der **Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankengymnast(in)/Physiotherapeut(in)** entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26. Mai 1994.
2. Soweit vorhanden, Nachweis über Weiterbildungen, die mit einem Zertifikat abgeschlossen sind, und zu einer abrechnungsfähigen Position führen. In diesem Fall kann neben der Zulassung zugleich eine Abrechnungserlaubnis für die Zertifikatsposition beantragt werden.
3. Ein polizeiliches **Führungszeugnis** (nicht älter als drei Monate). In Niedersachsen, Sachsen und Hessen ist ein polizeiliches Führungszeugnis nicht erforderlich.
4. Ein ärztliches **Gesundheitszeugnis** über die Eignung zur Ausübung des Berufs (nicht älter als 6 Wochen). In Niedersachsen, Sachsen und Hessen ist ein ärztliches Gesundheitszeugnis nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass auch für den fachlichen Leiter die neu eingeführte Fortbildungspflicht gilt, soweit diese in den Rahmenverträgen auf Landesebene schon umgesetzt ist. Beachten Sie hierzu bitte auch den Mustervertrag für „fachliche Leiter“ im Physioservice unter P 23.

■ Vom Praxisinhaber sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. **Anstellungsvertrag** (Praxisinhaber/fachlicher Leiter). Die fachliche Leitung muss der Praxis verbindlich (d. h. organisatorisch weisungsgebunden) zur Verfügung stehen und kann deshalb nur in Vollzeit angestellten, nicht aber freien Mitarbeitern übertragen werden. Die Aufteilung der fachlichen Leitung im Jobsharing-Verfahren ist auf 2 Therapeuten begrenzt.

2. Berufsurkunden, Zertifikate sowie Arbeitsverträge bzw. Beschäftigungsnachweise der Mitarbeiter (siehe Punkt Mitarbeiterauflistung).
3. Eine ausreichende **Berufshaftpflichtversicherung** (ausgestellt auf die Praxisadresse).
4. **Nachweis** über die Anmeldung der Zweigniederlassung bzw. der fachlichen Leitung bei der zuständigen **Aufsichtsbehörde (Gesundheitsamt)** unter Vorlage der Berufsurkunde des fachlichen Leiters in beglaubigter Kopie. (In den Bundesländern Baden-Württemberg und Niedersachsen ist der Nachweis nicht erforderlich.)
5. **Nachweis** über die Anmeldung der Zweigstelle bei der **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**, Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg (ausgestellt auf die Praxisadresse).
6. **Nachweis** über das **Eigentum** bzw. das Recht an der Praxisnutzung (Pachtvertrag etc.).
7. Eine maßstabsgerechte **Raumskizze** der Praxis.
8. Anerkennniserklärung zu den Rahmenverträgen Ersatz- und den Primärkassen.

Für die Zweigniederlassung ist ein zweites IK-Zeichen zu beantragen (Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen, Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin, Tel. 02241 2311800, Fax 02241 2311334).

■ Zulassungsverfahren beim IFK

Wir benennen Ihnen einen IFK-Beauftragten, der die Praxisabnahme vornehmen wird. Den genauen Abnahmetermin vereinbaren Sie mit dem Prüfer. Die Praxis muss bei der Abnahme komplett ausgestattet sein. Bitte beachten Sie, dass in der Regel auch den Krankenkassen Gelegenheit zur Teilnahme an der Praxisabnahme eingeräumt werden muss.

Nach Eingang der Prüfberichte über die Praxisabnahme und **aller vorbezeichneten** Unterlagen übernehmen wir die Weiterleitung an die Krankenkassen, die nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen die Zulassung erteilen. Der Zulassungsbescheid wird Ihnen unmittelbar von den Krankenkassen zugesandt.

Bitte beachten Sie, dass eine Berechtigung zur Behandlung von Kassenpatienten erst vorliegt, wenn die Krankenkassen die Zulassung förmlich erteilt haben. Es werden in keinem Fall rückwirkende Zulassungen ausgesprochen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich auch bei der Übernahme einer bestehenden Praxis und einem Einstieg in eine bereits zugelassene Praxis (z. B. GmbH, GbR, Partnerschaftsgesellschaft) immer um eine **Neuzulassung** für Ihre Person handelt. Daraus folgt: Die räumlichen und persönlichen Gegebenheiten werden nach den aktuellen Zulassungsvoraussetzungen geprüft. Einen Bestandsschutz für bereits zugelassene Praxen gibt es für **Neuinhaber** in beiden Konstellationen nicht.

